

Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen – VO 1 (2025S)

Schriftliche Prüfung 5.6.2025

1. Wie kann der/die vorsitzende Richter/in im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vorgehen, wenn zu einer anberaumten Tagsatzung zwar jeweils ein Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und aus dem Kreis der Arbeitgeber geladen wurde, einer der beiden Laienrichter jedoch ohne Entschuldigung zum Termin nicht erscheint?

2. Nennen Sie (zumindest) vier Auswirkungen/Unterschiede, die die Vertretung einer Partei durch eine sog „qualifizierte Person“ im arbeits- und/oder sozialgerichtlichen Verfahren im Vergleich zum Handeln einer unvertretenen Person hat.

3. Der in Telfs wohnhafte Arbeitnehmer A bringt am Bezirksgericht Telfs gegen seinen Arbeitgeber B (Unternehmen mit Sitz in Telfs) eine Klage auf Zahlung von EUR 5.000,-- an Schmerzengeld wegen eines Arbeitsunfalls vom 3.3.2022 ein und behauptet, dass an seinem Arbeitsplatz (in Telfs) technische Schutzzvorschriften nicht eingehalten worden seien und er deswegen während der Arbeit verletzt worden sei. Sie sind Richter:in des Bezirksgerichts Telfs.
 - 3.a.) Sie prüfen direkt nach deren Einlangen die Klage und dabei unter anderem die Zuständigkeit und die Gerichtsbesetzung des Bezirksgerichts Telfs. Wie lautet die objektiv richtige Zuständigkeit und Gerichtsbesetzung? Wie und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen entscheiden Sie über die Klage hinsichtlich Zuständigkeit und Gerichtsbesetzung? Was geschieht mit der Klage?

 - 3.b.) Nehmen Sie an, das Bezirksgerichts Telfs stellt die Klage ohne weitere Prüfung oder Entscheidung an den beklagten Arbeitgeber zu. Was geschieht, wenn sich dieser im Weiteren in das Verfahren inhaltlich einlässt, ohne sich gegen einen allfälligen Fehler in der Zuständigkeit und/oder der Gerichtsbesetzung zu wehren? Wovon sind allfällige Rechtsfolgen abhängig?

4.a.) Nennen Sie zwei Beispiele für Sachverhalte/Fälle, die unter den Tatbestand der Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 1 Z 3 ASGG fallen.

4.b.) Erklären Sie zu § 50 Abs 1 ASGG den praktischen Unterschied zwischen der Formulierung „im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis“ in Z 1 und der Formulierung „im Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit“ in Z 3. Nennen Sie dazu ein Beispiel.

5.a.) Wo findet sich im Sozialrecht ein gewisses „Verschlechterungsverbot“?

5.b.) Wo (gesetzliche Bestimmung) ist es geregelt?

5.c.) Nennen Sie ein Beispiel, wie es sich für einen Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren auswirken kann.

6.a.) Was ist das sog „Grundurteil“ im Sozialrecht?

6.b.) Wo (gesetzliche Bestimmung) ist es geregelt?

6.c.) Worin liegt der Unterschied zum allgemeinen Feststellungsurteil nach der ZPO?

7. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt unter den Voraussetzungen des § 63 ASGG eine Lockerung des Neuerungsverbots. Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt diese Lockerung nicht, sondern gilt streng das Neuerungsverbot nach § 482 ZPO.

Wie erklären Sie sich diesen Unterschied? Welche andere „Besonderheit“ weist das sozialgerichtliche Verfahren „als Ausgleich“ dafür auf?